



Kantonal-Bernische
Korbballkommission

Reglement der Kantonal Bernischen Hallenkorb- ballmeisterschaft (Damen und Herren)

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation.....	2
2. Spielregeln	2
3. Hallenmeisterschaft.....	2
4. Wertung.....	5
5. Rangierung.....	5
6. Finanzierung	6
7. Spielrunden	7
8. Rechtspflege	7
9. Schiedsrichter	9
10. Versicherung	10
11. Gebühren- und Bussenordnung.....	10
12. Schlussbestimmungen	10
13. Anhang Gebühren- und Bussenordnung.....	11

Ausgabe Oktober 2005

1. Organisation

- 1.1. Die Durchführung der kantonalen Hallenkorbballmeisterschaft obliegt der Kantonal-Bernischen Korbballkommission (KBKK).
- 1.2. Um eine einfachere Formulierung des Reglements zu erreichen, wird für Spielerinnen und Spieler jeweils nur die männliche Form aufgeführt.

2. Spielregeln

2.1 Verbindlichkeit der Regeln STV

Für den gesamten Spielbetrieb sind grundsätzlich die vom STV herausgegebenen für das betreffende Jahr gültigen Korbballregeln verbindlich.

2.2 Abweichungen

In begründeten Fällen kann die KBKK Abweichungen gegenüber den offiziellen Spielregeln verfügen. Solche Abweichungen sind den Mannschaften vor Beginn der Meisterschaft per Weisung schriftlich mitzuteilen.

3. Hallenmeisterschaft

3.1 Durchführung

- 3.1.1 Die KBKK führt jedes Jahr die Kantonal Bernische Hallenkorbball-Meisterschaft durch. ?
- 3.1.2 Die Ausschreibung erfolgt durch die KBKK an die Regionalverbände. Die qualifizierten Mannschaften werden durch die Regionalverbände bekannt gegeben.
- 3.1.3 Die Regionalverbände haben Ihre Teilnehmer innerhalb der in der offiziellen Ausschreibung festgesetzten Frist schriftlich zu bestätigen.
- 3.1.4 Die KBKK erlässt in Ergänzung zu diesem Reglement verbindliche Weisungen zum Spielbetrieb.

3.2 Teilnahmeberechtigung

- 3.2.1 Die sich an der Meisterschaft beteiligenden Mannschaften und Spieler müssen einem der fünf Turnverbände, STV, SATUS, Sportunion Schweiz, SVKT oder SFS, angehören.
- 3.2.2 Die KBKK behält sich vor, Vereine, welche nicht dem Schweizerischen Turnverband angehören, mit einem erhöhten Startgeld zu belegen.
- 3.2.3 Je Verein ist nur eine Mannschaft teilnahmeberechtigt.
- 3.2.4 Jede Mannschaft hat einen oder mehrere Kantonal- oder STV-brevetierten Schiedsrichter zu stellen.

3.3 Spielberechtigung

- 3.3.1 Mannschaften dürfen Spieler anderer Vereine einsetzen, wenn diese Spieler einem Verband, der unter 3.2.1 aufgeführt ist, angehören. Die KBKK kann Bestätigungen über die Vereins- und Verbandszugehörigkeit verlangen. Es dürfen nur Spieler des jeweiligen Geschlechts eingesetzt werden.
- 3.3.2 Ein Spieler ist im Austragungsjahr (Saison) nur für einen Verein spielberechtigt.
- 3.3.3 Je Spieltag sind max. 12 Spieler pro Mannschaft spielberechtigt.
- 3.3.4 Die Spieler-Kontrolle erfolgt gemäss den Spielerlisten.
- 3.3.5 Die KBKK ist berechtigt, Spielerpässe einzuführen.
- 3.3.6 Bei Verstössen gegen Artikel 3.3.1 bis 3.3.3 werden die betreffenden Mannschaften mit Forfait und einer Busse (gem. Bussenreglement Abs. B) bestraft.

3.4 Spielbekleidung

- 3.4.1 Die Mannschaften haben in ordentlicher, einheitlicher Bekleidung anzutreten. Das Wettkampftunee besteht aus einem Sport-Shirt, kurzer Hose oder Tights in gleicher Form und Farbe sowie Turnschuhe. Damen dürfen anstelle von kurzen Hosen Jupes tragen.

Ausnahmen, die gestattet sind:

- Einzelne Spieler dürfen Tights unter der kurzen Hose tragen. Die Grundfarbe von Tights und Hose muss übereinstimmen

Nicht erlaubt sind:

- Trainingsanzug
- Schwarzes Sport-Shirt (Schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten)

Die Wettkampfleitung kann Ausnahmen bewilligen (Witterung, Gesundheit).

- 3.4.2 Die Farben der Spielkleidung sind mit der Mannschaftsanmeldung bekannt zu geben. ?
- 3.4.3 Die Sport-Shirts der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein. Auf den Hosen und den Shirt-Vorderseiten dürfen die Nummern zusätzlich angebracht sein.
- 3.4.4 Jede Mannschaft hat andersfarbige Ersatz-Oberteile mitzubringen. Auch dieses Tenue muss den Vorschriften gemäss Art. 3.4.1, Art. 3.4.3 und Art. 3.4.9 entsprechen. Überleibchen sind nicht gestattet (5.3.2).
- 3.4.5 Die Wahl der Spielkleidung hat die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft. Die zweitgenannte Mannschaft tritt nötigenfalls im Ersatztenue an.
- 3.4.6 Das Tragen von Schmuckgegenständen ist nicht erlaubt. Das Brillentragen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.4.7 Die Wahl der Spielkleidung muss bei Spielbeginn geklärt sein.
- 3.4.8 Über die Zulässigkeit von Reklameaufschriften sind die Richtlinien des STV Resort Spiele verbindlich.
- 3.4.9 Nichteinhalten dieser Richtlinien wird pro Runde mit einer Busse bestraft.

3.5 Mannschaften

- 3.5.1 Die Meisterschaft besteht aus 10 Mannschaften.
- 3.5.2 Die KBKK behält sich vor, die Anzahl der Mannschaften zu ändern.

3.6 Titel und Auszeichnungen

- 3.6.1 Der Sieger der Meisterschaft ist Kantonal Bernischer Hallenkorballmeister.
- 3.6.2 Die drei erstklassierten Mannschaften erhalten je 12 Medaillen.
- 3.6.4 Es ist der KBKK freigestellt weitere Anerkennungspreise auszuhändigen.

3.7 Mannschaftsrückzug

- 3.7.1 Wird eine Mannschaft nach Anmeldeschluss zurückgezogen und kann nicht mehr durch eine andere Mannschaft ersetzt werden, wird sie auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Das Haftgeld verfällt in jedem Fall zugunsten der KBKK. Zusätzlich wird diese Mannschaft gebüsst.
- 3.7.2 Ausgetragene Spiele gegen eine Mannschaft, die sich zurückgezogen hat, werden nicht gewertet.

- 3.7.3 Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an der Meisterschaft, rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.
- 3.7.4 Bei Unstimmigkeiten entscheidet die KBKK nach Anhörung der Spiko des betroffenen Regionalverbandes endgültig über die Spielberechtigung.

4. Wertung

4.1 Modus

- 4.1.1 Die Meisterschaft wird mit einer einfachen Runde ausgetragen.
- 4.1.2 Die Spielzeit wird von der KBKK festgelegt.
- 4.1.3 Die Spielzeit und allfällige Änderungen des Modus werden mit den Weisungen bekannt gegeben.

5. Rangierung

5.1 Rangfolge (Rangierung bei Punktgleichheit)

- 5.1.1 Sind nach dem Abschluss der Meisterschaft zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheiden der Reihe nach folgende Punkte über die Rangfolge:
1. Punktzahl aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
 2. Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
 3. Bessere Zahl der erzielten Körbe aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
 4. Korbdifferenz aus der ganzen Meisterschaft
 5. Bessere Zahl der erzielten Körbe aus der ganzen Meisterschaft
 6. Strafwurfwerfen

Kann eine Mannschaft gemäss den vorerwähnten Punkten 1-3 von den andern nach oben oder unten abgetrennt werden, so ist mit den übrig gebliebenen Teams wieder bei Punkt 1 zu beginnen. Ebenso ist die Abtrennung mehrerer Mannschaften möglich.

5.2 Strafwurfwerfen

Das Strafwurfwerfen wird am letzten Spieltag, im Anschluss an das letzte Spiel, ausgetragen. Es dürfen sich nur Spieler beteiligen, die mindestens ein Spiel in der laufenden Kantonalen Hallenkorbballmeisterschaft gespielt haben und für diese Mannschaft noch spielberechtigt sind. Spieler, die mit Spielsperren belegt sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Die Spieler haben im vorschriftsgemässen Tenue anzutreten.

- a) Fünf verschiedene Spieler pro Mannschaft absolvieren abwechslungsweise je einen Strafwurf nach den Korbballregeln STV (R 18).
- b) Bei Gleichstand nach dem ersten Durchgang wird das Strafwurfwerfen gemäss Absatz a wiederholt.
- c) Wenn bis dahin noch keine Entscheidung gefallen ist, wirft nur noch je ein Spieler der Mannschaften, bis eine Entscheidung gefallen ist.

Die Reihenfolge der Mannschaften wird vor jedem Durchgang (a-c) neu ausgelost. Spieler dürfen während des Strafwurfwerfens nicht ausgetauscht werden. Pro Durchgang kann ein Spieler auch bei Minderzahl nur einmal werfen. Die Reihenfolge der Spieler darf die Mannschaft jedes Mal frei wählen. Bei Absatz c werfen die bis anhin eingesetzten Spieler abwechslungsweise. Mannschaften, die nicht rechtzeitig zum Strafwurfwerfen antreten, werden in den letzten Rang der Entscheidungsgruppe eingeteilt.

5.3 Forfait

5.3.1 Betreffend Forfait gelten die Korbballregeln des STV (R 21).

5.3.2 Das Schiedsgericht spricht ergänzend zu den Korbballregeln STV für die folgenden Vergehen Forfait-Resultate aus:

1. Antreten von Mannschaften mit nicht spielberechtigten Spielern
2. Mannschaften, die nicht in Ersatztenues antreten können

6. Finanzierung

6.1 Mittelbeschaffung

6.1.1 Der Meisterschaftsbetrieb ist finanziell selbsttragend.

6.1.2 Die Mannschaften haben das Start-/Haftgeld sowie evtl. Kosten für die Spielerpässe gemäss Weisungen der KBKK vor dem ersten Spiel zu bezahlen.

6.1.3 Wer bis zum Ersten Spiel nicht bezahlt hat, ist nicht spielberechtigt.

6.1.4 Eventuelle Haftgeldabzüge müssen nachbezahlt werden.

7. Spielrunden

7.1 Organisation

7.1.1 Über die Organisation von Spielrunden kann die KBKK ein spezielles Pflichtenheft für den Veranstalter erstellen.

7.2 Wettkampfleitung

7.2.1 Die Wettkampfleitung wird von der KBKK bestimmt.

7.2.2 An jeder Spielrunde gehört mindestens ein Mitglied der KBKK der Wettkampfleitung an.

7.2.3 Die KBKK behält sich vor, bei Bedarf auch andere, nicht der KBKK angehörende, Personen als Wettkampfleiter einzusetzen.

7.3 Seitenwahl/Anspiel

7.3.1 Die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft hat bei Spielbeginn Seitenwahl und Anspiel.

7.4 Der Ball

7.4.1 Die erstgenannte Mannschaft hat Ballwahl

8. Rechtspflege

8.1. Schiedsgericht

8.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, welche durch die Wettkampfleitung bestimmt werden.

8.2 Proteste

8.2.1 Proteste sind gemäss Korbballreglement STV sofort während des Spiels beim Schiedsrichter einzulegen. Der Protest ist bis 30 Minuten nach dem Spiel schriftlich, mit gleichzeitiger Bezahlung der Protestgebühr, bei der Wettkampfleitung zu bestätigen.

- 8.2.2 Für Proteste, die auf dem Spielfeld beim Schiedsrichter angemeldet, aber anschliessend nicht bestätigt werden, wird eine Gebühr gemäss Gebühren- und Bussenordnung erhoben.
- 8.2.3 Bei Gutheissen des Protestes durch das Schiedsgericht wird die Protestgebühr zurückbezahlt.
- 8.2.4 Wird ein Protest abgelehnt, verfällt die Gebühr zu Gunsten der KBKK.

8.3. Zustellung Entscheide

- 8.3.1 **Entscheid Schiedsgericht:**
Der Entscheid wird dem Mannschaftsführer schriftlich mitgeteilt. Er ist für die Weiterleitung eines Entscheides an die Spieler, den Mannschaftsbetreuer oder die Mannschaft verantwortlich.
Der Mannschaftsführer oder eine von ihm bezeichnete Person der Mannschaft ist verpflichtet, am Spielort einen angekündigten Entscheid abzuwarten und gegen Unterschrift entgegen zu nehmen.
Wird der angekündigte Entscheid nicht abgewartet, beginnt die Rekursfrist mit der Ausfertigung des Entscheides zu laufen.

Kann der Entscheid nicht an Ort und Stelle eröffnet werden, wird dieser mit Einschreibebrief an die von der Mannschaft für den Schriftverkehr angegebene Adresse zugestellt. Diese Person ist dann für die unverzügliche Weiterleitung verantwortlich. Jede Partei erhält einen begründeten Entscheid.

- 8.3.2 **Entscheid Rekurskommission:**
Der gefällte Entscheid wird den Parteien und der KBKK schriftlich mit Einschreibebrief mitgeteilt. Die Zustellung an Spieler, Mannschaftsführer, Mannschaftsbetreuer und Mannschaften erfolgt an die von der Mannschaft für den Schriftverkehr angegebene Adresse.
- 8.3.3 **Eröffnung Entscheid in dringenden Fällen:**
Muss ein Entscheid vor der nächsten Spielrunde eröffnet sein, kann dieser nach telefonischer Voranmeldung mittels Fax oder Mail an die für den Schriftverkehr angegebene Adresse oder an den Mannschaftsführer übermittelt werden. Eine allfällige Rekursfrist beginnt mit dem Datum der Übermittlung.

8.4 Rekursinstanz

- 8.4.1 Die KBKK ist Rekursinstanz.

Der Rekursinstanz gehören 5 Personen an, welche nicht dem Schiedsgericht angehört haben. Es können auch aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

8.5 Rekurse

- 8.5.1 Gegen einen Entscheid des Schiedsgerichtes kann innert 3 Tagen an den Präsidenten der KBKK Rekurs eingereicht werden (Poststempel).
- 8.5.2 Mit dem Rekurs ist gleichzeitig die Rekursgebühr dem Kassier der KBKK zu überweisen.
- 8.5.3 Die Rekursinstanz fällt ihre Entscheide auf Grund schriftlicher Stellungnahme oder Anhörung aller Parteien (Schiedsrichter, Mannschaftsführer).
- 8.5.4 Die Entscheide werden den Parteien schriftlich mitgeteilt.
- 8.5.5 Wird ein Rekurs gutgeheissen, werden die Protest- und Rekursgebühren zurückbezahlt.
- 8.5.6 Wird ein Rekurs abgelehnt, verfallen die Gebühren zu Gunsten der KBKK.
- 8.5.7 Die Entscheide der Rekursinstanz sind endgültig.

8.6 Strafmassnahmen

Folgende Massnahmen werden verfügt:

- 8.6.1 Kompetenz Schiedsgericht:
 - Verweis
 - Spielsperre
 - Geldbusse
 - Spielwiederholung
 - Forfait
 - Punkteabzug
 - Erklärung
- 8.6.2 Kompetenz Rekursinstanz
 - obige Massnahmen
 - Ausschluss aus Ligen und Meisterschaften, welche die KBKK organisiert
 - Punkteabzug (Mannschafts-Bestrafung)
 - Sperre als Runden-Organisator

9. Schiedsrichter

- 9.1 Die Schiedsrichter werden von der KBKK aufgeboden.
- 9.2 Jeder Schiedsrichter muss mindestens alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs besuchen, ansonsten verliert er das Brevet.

10. Versicherung

- 10.1 Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Die KBKK und der Organisator lehnen jede Haftung ab.

11. Gebühren- und Bussenordnung

- 11.1 Die im Anhang aufgeführte Gebühren- und Bussenordnung bildet einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Reglements.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Fälle werden endgültig durch die KBKK entschieden.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

August 2005

Kantonal Bernische Korbball-Kommission

Präsident:

Sekretärin:

Peter Räber

Anita Oberli

Anhang Gebühren- und Bussenordnung

A Gebühren

1	Startgeld Mannschaften Damen und Herren	siehe Ausschreibung	
2	Haftgeld	Fr.	100.--
3	Protestanmeldung	Fr.	20.--
4	Protestgebühr	Fr.	50.--
5	Rekursgebühr	Fr.	200.--

B Abzüge Haftgeld

1	Aufruf zum Stellen eines Linienrichters pro Spiel	Fr.	10.--
2	Nichttragen der Armbinde durch den Spielführer	Fr.	10.--
3	Nichteinhalten von Einzahlungs- und Meldefristen	Fr.	50.--
4	Verspätete Schiedsrichtermeldung	Fr.	50.--
5	Nichteinhalten der Anmeldefrist für die Meisterschaftsteilnahme	Fr.	50.--
6	Nichteinhalten der Anmeldefrist für Spielerpässe/Mannschaftslisten	Fr.	50.--
7	Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldeschluss	Fr.	100.--

C Bussen

1	Nichteinhalten der Richtlinien Ressort Spiele STV Werbung auf Turntenue (pro Runde)	Fr.	50.--
2	Verstoss gegen die Bekleidungs Vorschriften	Fr.	50.--
3	Einsatz nicht berechtigter Spieler pro Spiel	Fr.	50.--
4	Nichtantreten eines aufgebotenen Schiedsrichters pro Runde	Fr.	100.--
5	Nichtantreten zu einer Runde ohne gültige Bestätigung	bis Fr.	300.--
6	Disqualifikation einer Mannschaft	bis Fr.	300.--
7	Nichteinhalten des Reglements	bis Fr.	300.--

Sämtliche Beträge von Absatz B und C werden mit dem Haftgeld verrechnet und in der darauf folgenden Saison in Rechnung gestellt. Diese Gebühren- und Bussenordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Korbballreglements vom August 2005.